Termine September 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit Ende der Schonfrist bei Zahlu durch		rist bei Zahlung
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Umsatzsteuer ⁴	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Sozialversicherung ⁵	28.09.2016	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.09.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- · für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- · die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- · der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Seite 1

Hinweis:

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTH ANNEMANN MBH

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligun g
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.
Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Grenzen des Kostenabzugs für gemeinsam genutztes häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Steht aber für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, greift die Abzugsbeschränkung nicht. Allerdings ist eine Höchstbetragsbegrenzung von 1.250 € zu beachten. Stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, sind die Aufwendungen in unbeschränkter Höhe abzugsfähig.

Nutzen beide Ehegatten das Arbeitszimmer, sind die Aufwendungen nach dem Grad der jeweiligen Nutzung aufzuteilen. Liegen bei einem Ehegatten die Voraussetzungen zum nur beschränkten Abzug

Seite 2

Hinweis:

der Aufwendungen vor, ist der Ansatz des Höchstbetrags auf den entsprechenden Nutzungsanteil beschränkt. Für den zum unbeschränkten Abzug der Aufwendungen berechtigten Ehegatten ist der Abzug der Aufwendungen auf den seinem Nutzungsanteil entsprechenden Prozentsatz beschränkt. Bei einer jeweils 50 %igen Nutzung wären einerseits 625 € und andererseits 50 % der Aufwendungen unbegrenzt abzugsfähig.

Hinweis: Zu dieser Rechtsfrage sind noch zwei weitere Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte einer Lehramtsreferendarin

Das Finanzgericht Münster hat die Fahrten einer Lehramtsreferendarin während der schulpraktischen Ausbildung zu einer bestimmten Grundschule als Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte behandelt. Zur Begründung führte es aus, dass die Schule den ortsgebundenen Mittelpunkt der Tätigkeit darstelle. Die Schule wurde viermal wöchentlich aufgesucht. Einmal wöchentlich nahm die Referendarin an Ausbildungsseminaren teil.

Da das Urteil den Zeitraum 2012 betrifft, ist zweifelhaft, ob die Sichtweise unter Anwendung der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage mit der Bestimmung einer "ersten Tätigkeitsstätte" beibehalten worden wäre. Bei einem Lehramtsreferendar handelt es sich um einen Beamten auf Widerruf. Erste Tätigkeitsstätte ist sein Ausbildungszentrum. Eine mehrmonatige an einem anderen Ort durchzuführende schulpraktische Ausbildung ändert nichts an dieser Betrachtung. Die Fahrtkosten wären in diesem Fall nach Dienstreisegrundsätzen mit 0,30 € je gefahrenem km abzugsfähig.

Bei Gewinneinkünften zwingende Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung

Sind Gewinneinkünfte von mehr als 410 € zu erklären, muss die entsprechende Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

Eine Entbindung von dieser Verpflichtung ist nur dann möglich, wenn dem Steuerbürger dieses Verfahren wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. Allein ein Hinweis auf die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden, wonach zu befürchten ist, dass auch die Daten für die Steuererklärung ausgespäht werden könnten, reicht nicht aus, um sich von dieser Verpflichtung befreien zu lassen.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg)

Keine Abzweigung bei fehlender Bedürftigkeit des Kindes

Ein Kind hat keinen Anspruch auf Abzweigung des Kindergeldes, wenn es nicht bedürftig ist. Das Finanzgericht Düsseldorf hat so im Fall einer Auszubildenden entschieden, die über eine Ausbildungsvergütung von monatlich 850 € netto verfügte.

Grundsätzlich erfordert eine Abzweigung, dass der Kindergeldberechtigte gegenüber dem Kind seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Die Mutter der Auszubildenden hat keine Unterhaltspflicht verletzt. Die Tochter verfügte aufgrund ihrer Ausbildungsvergütung bei einer Bank über hinreichend eigene Einkünfte.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

Verluste aus mit betrügerischer Absicht nicht geliefertem Blockheizkraftwerk sind steuerlich zu berücksichtigen

Eheleute bestellten bei der A-GmbH ein Blockheizkraftwerk. Mit der B-GmbH, die ein mit der A-GmbH verbundenes Unternehmen war, wurde ein Verwaltungsvertrag abgeschlossen, in dem die Bewirtschaftung und Verwaltung des Blockheizkraftwerks auf diese übertragen wurde. Beide GmbHs waren mit betrügerischen Absichten gegründet worden. Das Blockheizkraftwerk wurde niemals geliefert und die dafür von den Eheleuten geleisteten Anzahlungen waren wegen der Insolvenz beider GmbHs uneinbringlich.

Die Eheleute machten die entstandenen Verluste als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt meinte, die Eheleute wären nicht selbst gewerblich tätig geworden, weil der B-GmbH die Bewirtschaftung und Verwaltung der nicht gelieferten Anlage übertragen worden war. Deshalb seien die Verluste nicht abzugsfähig. Das Finanzgericht Münster gab den Eheleuten aber recht, weil sie beabsichtigt hatten, einen Gewerbebetrieb aufzunehmen. Dass sie hierbei Betrügern aufgesessen waren, ist unschädlich.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Seite 3

Hinweis:

Entschädigungen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter sind zu versteuern

Ein ehrenamtlicher Richter (Schöffe) erzielt steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die Ausübung eines Ehrenamts schließt eine Besteuerung nicht aus.

Ein angestellter Steuerberater war zum Schöffen berufen worden. Dafür erhielt er als "Entschädigung" Reisekosten, eine Entschädigung für den Verdienstausfall und eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 5 € je Stunde nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz (JVEG). Der Schöffe meinte, diese Entschädigungen seien nicht zu versteuern. Denn sie seien keiner Einkunftsart zuzuordnen oder steuerfrei. Das Finanzamt berücksichtigte die Entschädigung als Arbeitslohn. Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass die Entschädigung zu steuerpflichtigen Einkünften aus selbständiger Arbeit führt. Denn Schöffen müssen ihre Leistung höchstpersönlich, ohne feste Bezüge erbringen und sind nicht weisungsgebunden. Sie schulden nur den Arbeitserfolg in Form der Mitwirkung an einer Entscheidung und sind nicht auf eine vereinbarte Arbeitszeit festgelegt. Selbst, dass man sich dem Schöffenamt nicht ohne weiteres entziehen kann, verhindert nach Ansicht des Gerichts nicht die Besteuerung. Zahlungen aus öffentlichen Kassen können Einnahmen sein, die durch eine Erwerbstätigkeit veranlasst sind. Es gibt keine Norm, die Entschädigungen für ein Ehrenamt von der Besteuerung ausnimmt. Steuerfrei sind nur "Aufwandsentschädigungen". Diesen Begriff verwendet das JVEG jedoch nicht.

Steuerfrei bleiben die erstatteten Reisekosten, weil sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Steuerpflichtige können bestimmte Aufwendungen bei ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen müssen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Sie müssen notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Steuerpflichtige lediglich aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen war und erst während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig wurde. Das Gericht erkannte die Aufwendungen für die Heimunterbringung nicht als außergewöhnliche Belastung an, weil der Umzug in das Heim durch das Alter des Steuerpflichtigen veranlasst war. Nur die Aufwendungen für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims oder zusätzlich in Rechnung gestellte Pflegekosten können steuerlich berücksichtigt werden. Auch kommt keine Aufteilung des Unterkunftsentgelts in Unterbringungskosten (übliche Kosten der Lebensführung) und außergewöhnliche Krankheits- und Pflegekosten in Betracht. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt: Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Strecke zumutbar

Arbeitnehmer können notwendige Mehraufwendungen, die ihnen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten abziehen. Dazu muss der Arbeitnehmer am Ort seiner Beschäftigung wohnen und außerhalb dieses Ortes einen weiteren eigenen Hausstand (Hauptwohnung) unterhalten. Grundsätzlich ist es denkbar, dass beide Orte innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen. Abzustellen ist vielmehr auf das Einzugsgebiet. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg liegt die Hauptwohnung noch im Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer von dort seine Arbeitsstätte innerhalb von etwa einer Stunde erreichen kann. In diesen Fällen fehlt es am Auseinanderfallen von Beschäftigungsort und Ort der Hauptwohnung. Die Anmietung der zweiten Wohnung kann durchaus wegen der erheblich kürzeren Fahrzeit beruflich veranlasst sein, aber eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation

Der Zeitpunkt, in dem Gewinne realisiert (und zu versteuern) sind, bestimmt sich bei buchführenden Gewerbetreibenden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Gewinne sind nur zu berücksichtigen und zu versteuern, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Nach dem Vorsichtsprinzip sind Vermögensmehrungen nur zu erfassen, wenn sie disponibel, also verfügbar sind.

Seite 4

Hinweis:

Hat sich der Kurs bei Fremdwährungsdarlehen für den Steuerpflichtigen günstig entwickelt, muss er also einen niedrigeren Betrag zurückzahlen, gilt handelsrechtlich wie steuerrechtlich, dass der Wertansatz in der Bilanz auf die historischen Anschaffungskosten der Verbindlichkeiten beschränkt wird. Im Falle einer Umschuldung und Novation (Umwandlung einer Schuld) erlöschen die alten Verbindlichkeiten und eine neue Verbindlichkeit entsteht. Wegen des Nominalwertprinzips (für alle Geldbeträge ist der zahlenmäßige Wert maßgebend, der tatsächliche Wert spielt keine Rolle) führt die Novation von Euro-Darlehen nicht zu Gewinnauswirkungen. Anders kann es sich bei Fremdwährungsdarlehen verhalten.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte im Fall der Ablösung eines Fremdwährungsdarlehens durch ein anderes Darlehen (sog. Novation) über den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung zu entscheiden. Nach seiner Auffassung kann bei Fremdwährungsdarlehen eine Novation zu einer Gewinnrealisierung führen, wenn wirtschaftlich das frühere und das neue Schuldverhältnis nicht identisch sind. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Fremdwährungsdarlehen durch ein Euro-Darlehen ersetzt wird.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Abzinsung unverzinslicher Darlehen

Die Beteiligten stritten beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg über die Abzinsung unverzinslicher Darlehen und den Zeitpunkt der Abzinsung. Der Senat entschied:

- Ein zwar kurzfristig kündbares, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegtes, unverzinsliches Darlehen ist abzuzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar ist.
- Eine vor dem Bilanzstichtag wirksam getroffene Verzinsungsvereinbarung vermag keine Ausnahme von dem Abzinsungsgebot zu begründen, wenn die (unbedingte) Verzinslichkeit des Darlehens erst nach dem Bilanzstichtag einsetzt.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden, weil die besondere Fragestellung in Bezug auf die gesetzliche Abzinsungsregelung höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt ist.

Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

Die Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters gehören bei der Gewerbesteuer zu den hinzuzurechnenden Beträgen. Ist der Gewinnanteil negativ und hat sich der stille Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zur anteiligen Verlusttragung verpflichtet, kommt es zu einer so genannten negativen Hinzurechnung. Anders als bei positiven Hinzurechnungen, die sich nur auswirken, wenn die Betragsgrenze von insgesamt 100.000 € überschritten wird, gibt es bei der negativen Hinzurechnung keine solche Hinzurechnungsgrenze. Somit sind auch nur geringfügige Beträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags abzuziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten eines Reiseveranstalters

Ein Reiseveranstalter mietete zeitweise im Ausland Hotels, Hotelzimmerkontingente und einzelne Hotelzimmer an. Außerdem schloss er für mehrwöchige Kreuzfahrten Schiffscharterverträge ab.

Die Hotels wurden teilweise selbst, auch unter Einsatz eigenen Personals, betrieben. Teilweise wurde der Hotelbetrieb auch von den Vermietungsunternehmen durchgeführt. Dieser umfasste dann die Raum- und Inventarüberlassung sowie alle weiteren (Neben-) Leistungen. Die Anmietung von Hotelzimmerkontingenten und einzelnen Hotelzimmern umfasste unterschiedliche Leistungen. Zum Teil wurde nur eine Nutzungsüberlassung mit Zimmerreinigung und Verpflegung geregelt. Andere Verträge sahen darüber hinaus die Verpflichtung zur Erbringung von weitergehenden Leistungen vor. Die Schiffscharterverträge stellten eine Vollvercharterung dar mit Gestellung der Crew und Halbpension für die Gäste.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die in den Reisevorleistungen enthaltenen Miet- und Pachtzinsen für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter für gewerbesteuerliche Zwecke dem Gewinn hinzuzurechnen wären. Dabei sei unerheblich, ob sich die Wirtschaftsgüter in einem inoder ausländischen Betriebsvermögen befänden. Das daraufhin angerufene Finanzgericht folgte dem Finanzamt nur teilweise.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb. Dadurch scheiden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Gewinnanteile und Hinzurechnungen aus, die auf eine nicht im

Seite 5

Hinweis:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTH ANNEMANN MBH

Inland betriebene Betriebsstätte entfallen. Dies gilt für die im Ausland betriebenen Hotels. Sie stellen eine ausländische Betriebsstätte dar. Auch die Schiffscharterverträge stellen Verträge eigener Art dar. Es wurden nicht nur die Schiffe gechartert. Zusätzlich ist vom Vercharterer die Schiffsbesatzung gestellt worden. Dies stellt keine unwesentliche Nebenleistung dar.

Anders ist die Beurteilung, soweit es sich um die Anmietung einzelner Hotelzimmer oder Zimmerkontingente handelt. Hier sind die auf die Anmietung entfallenden Aufwendungen dem Gewinn hinzuzurechnen. Soweit die abgeschlossenen Verträge auch die Überlassung von Anlagen enthalten, beispielsweise für Sportanlagen, Saunen oder Swimmingpools, ist insoweit ebenfalls eine Hinzurechnung vorzunehmen. Mietfremde Elemente, wie beispielsweise Entgelte für Verpflegung, sind nicht hinzuzurechnen.

EU-Kommission verklagt Deutschland wegen nicht vorgenommener Anpassung der MwSt-Sonderregelungen für Reisebüros

Die Mehrwertsteuer-Richtlinie sieht für Reisebüros innerhalb der Europäischen Union einheitlich anzuwendende Sonderregelungen vor. Dadurch sollen die Mehrwertsteuer-Vorschriften für Reisebüros, die in der EU Pauschalreisen anbieten, vereinfacht und angepasst werden. Zu besteuernde Bemessungsgrundlage ist für alle Reisebüros deren Gewinnmarge (Differenz zwischen den Kosten und dem vom Reisenden zu zahlenden Nettoentgelt). Weil Deutschland die Vorschrift bisher nicht umgesetzt hat, hat die EU-Kommission Klage gegen Deutschland erhoben.

Deutschland wendet die Vorschrift bisher nur für Reiseleistungen an, die gegenüber Privatpersonen erbracht werden. Anzuwenden ist die Vorschrift aber für jede Reiseleistung, also auch für Reiseleistungen gegenüber Unternehmen. Außerdem ist die Marge für jede einzelne Reise zu ermitteln. Deutschland gestattet es aber derzeit den Unternehmen noch, alle Pauschalreisen während eines Steuerjahrs mit einer einheitlichen Gewinnmarge der Besteuerung zugrunde zu legen.

Berichtigung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit im vorläufigen Insolvenzverfahren

Die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Steuerberichtigung im Insolvenzverfahren sowie im Insolvenzeröffnungsverfahren sind unabhängig davon anzuwenden, ob ein starker oder schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Die Grundsätze des Schreibens finden auf Besteuerungstatbestände in Steuerfällen Anwendung, bei denen das Insolvenzgericht die Sicherungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet hat.

Keine Umsatzsteuer bei Betrugshandlungen eines Arbeitnehmers mittels fiktiver Geschäfte

Verabredet ein Arbeitnehmer mit einem Dritten, seinen Arbeitgeber dadurch zu schädigen, dass der Dritte Rechnungen über fiktive Geschäfte ausstellt, und das erhaltene Geld zu teilen, liegt kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitnehmer und dem Dritten vor. Das aus den Straftaten erlangte Geld ist kein Entgelt des Dritten für eine vom Arbeitnehmer erbrachte Leistung, sondern Anteil des Arbeitnehmers am "Gewinn". Der Fall ist nicht vergleichbar mit den sog. Schmiergeld- oder Bestechungsfällen, in denen ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen dem Arbeitnehmer und den bevorzugten Firmen angenommen wird. Diesen Fällen liegen reale wirtschaftliche bzw. geschäftliche Betätigungen zugrunde, da die bevorzugten Unternehmen Vorteile erlangen, die sie unmittelbar für ihre unternehmerische Betätigung nutzen.

(Quelle: Urteil des Hessischen Finanzgerichts)

Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers

Ein Unternehmer kann nur dann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist, z. B. der leistende Unternehmer zutreffend bezeichnet ist. Ist die Rechnung fehlerhaft, kommt ein Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsweg in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist. Dies muss der Unternehmer und nicht das Finanzamt nachweisen. Dazu ist z. B. erforderlich, dass der Unternehmer sich

Seite 6

<u>Hinweis:</u>

Gewissheit über den leistenden Unternehmer verschafft und die angegebene Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf deren Richtigkeit überprüft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Postuniversaldienstleistungen nur steuerfrei bei Leistungsangebot an sechs Arbeitstagen pro Woche

Umsätze aus Postuniversaldienstleistungen, wie beispielsweise die Beförderung von Briefsendungen, sind umsatzsteuerfrei, wenn das Bundeszentralamt für Steuern die Steuerfreiheit bescheinigt. In dem hierfür erforderlichen Antrag muss sich der Dienstleister unter anderem verpflichten, flächendeckend im gesamten Bundesgebiet seine Dienstleistungen anzubieten. Erbringt er diese Dienstleistungen aber nur an fünf Arbeitstagen in der Woche, hat er keinen Anspruch auf eine entsprechende Bescheinigung. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin

Die Klägerin lebte mit ihrem Lebenspartner in einem ihr gehörenden Wohnhaus. Zwecks Finanzierung von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gewährte der Lebenspartner seiner Partnerin ein zinsloses, erst in späteren Jahren zu tilgendes Darlehn. In der Zinslosigkeit des gewährten Darlehns sah das zuständige Finanzamt einen der Schenkungsteuer unterliegenden Sachverhalt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der kreditgebende Lebensgefährte den Umbau mitgestalten und das Haus unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken mitbenutzen durfte.

Das angerufene Finanzgericht folgte der Beurteilung des Finanzamts. Zur Begründung führte es aus, dass in derartigen Fällen eine freigebige Zuwendung vorliegt. Beim Empfänger kommt es zu einer endgültigen Vermögensmehrung, der kein entsprechender Vermögensabfluss gegenübersteht. Das Argument des gemeinsamen Wohnens kann nicht als Gegenleistung angesehen werden. Es ist Ausdruck des lebenspartnerschaftlichen Verhältnisses.

Veräußerung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung

Familienheime können steuerfrei an den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder vererbt werden. Dazu muss der Erblasser bis zu seinem Tod im Familienheim gewohnt haben. Der Erbe muss das Familienheim für zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Veräußert der Erbe das Familienheim innerhalb von zehn Jahren, entfällt nachträglich die Steuerbefreiung. Das gilt auch dann, wenn der Erbe seine Eigentümerstellung überträgt, das Familienwohnheim aber weiterhin im Rahmen eines Nießbrauchs oder Wohnrechts weiterbenutzt. Auch eine unentgeltliche Übertragung des Familienheims durch den Erben auf seine Kinder innerhalb der Zehnjahresfrist führt zur Nachversteuerung.

Hinweis: Für die steuerfreie Vererbung des Familienwohnheims müssen keine persönlichen Freibeträge in Anspruch genommen werden. Eine Nachversteuerung führt daher nur dann zu einer Erbschaftsteuerfestsetzung, wenn die persönlichen Freibeträge des Erben überschritten waren oder nunmehr überschritten werden.

(Quelle: Hessisches Finanzgericht)

Umkleidezeit kann unter bestimmten Bedingungen zur Arbeitszeit zählen

Umkleidezeiten gehören zur Arbeitszeit, wenn das Tragen einer bestimmten Arbeitskleidung vom Arbeitgeber vorgeschrieben wird und die Kleidung erst im Betrieb angelegt werden darf. Das Gleiche gilt auch, wenn es keine entsprechende Vorschrift des Arbeitgebers gibt, die Arbeitskleidung aber sehr auffällig auf den Betrieb hinweist und regelmäßig so stark verschmutzt ist, dass das Tragen der Kleidung auf dem Arbeitsweg weder dem Arbeitnehmer noch Mitreisenden zugemutet werden kann. So entschied das Hessische Landesarbeitsgericht im Fall eines Mitarbeiters in einem Müllheizkraftwerk.

Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber muss nichtrauchende Arbeitnehmer wirksam vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schützen. Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr gilt dies nur insoweit, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen. Die einzelnen Bundesländer können

Seite 7

Hinweis:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTH ANNEMANN MBH

Ausnahmeregelungen vorsehen; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Gesundheitsgefährdung minimieren.

Im Fall eines Croupiers in einem Spielcasino, der zweimal wöchentlich zwischen sechs und zehn Stunden in einem abgetrennten Raucherraum arbeiten musste, wurde von einer Ausnahmeregelung im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz Gebrauch gemacht, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Die Verpflichtung zur Minimierung der Gesundheitsgefährdung wurde nach Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts durch die bauliche Trennung des Raucherraums, den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage und die zeitliche Begrenzung der Arbeit im Raucherraum erfüllt.

Geltendmachung von Elternzeit muss schriftlich erfolgen

Wer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr seines Kindes beanspruchen will, hat dies spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich von seinem Arbeitgeber zu verlangen und gleichzeitig zu erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Für diese Erklärung gilt ein strenges Schriftformerfordernis, d. h. das entsprechende Schreiben muss von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer handschriftlich durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Ein Telefax oder eine E-Mail wahren die vorgeschriebene Form nicht und führen zur Nichtigkeit der Geltendmachung der Elternzeit.

Dies wirkte sich im Fall einer Rechtsanwaltsgehilfin aus, welche die Erklärung per Telefax abgegeben hatte. Als ihr Arbeitgeber ihr Arbeitsverhältnis kündigte, berief sie sich darauf, eine Kündigung während der Elternzeit sei unzulässig. Während ihr die Vorinstanzen Recht gaben, entschied das Bundesarbeitsgericht zugunsten des Arbeitgebers. Die Klägerin habe kein Sonderkündigungsrecht wegen der Elternzeit besessen, da ihr Verlangen nach Elternzeit formunwirksam gewesen sei.

Ehrverletzende Behauptungen über den Vermieter können fristlose Kündigung rechtfertigen

Sind falsche Behauptungen eines Mieters gegenüber anderen Mietern derart massiv und geeignet, die Ehre des Vermieters nachhaltig zu beschädigen, darf der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Dies hat das Amtsgericht München entschieden.

Der Vermieter einer Wohnung verlangte von einer Mieterin die Räumung. Er hatte das Mietverhältnis fristlos gekündigt, weil die Mieterin gegenüber Dritten behauptet habe, er sei so geldgierig, dass man das auf keinen Fall dulden dürfe. Er würde Mieter abzocken und habe sie bei einem Besuch in der Wohnung sexuell belästigt.

Der Vermieter hatte mit seiner Räumungsklage Erfolg. Die fristlose Kündigung ist wirksam. Nach Ansicht des Gerichts sind die Anschuldigungen der Mieterin derart massiv, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Mieterin hat völlig ohne Anlass falsche Behauptungen gegenüber den Mitmietern aufgestellt. Diese sind geeignet, die Ehre des Vermieters nachhaltig zu beschädigen. In dem Räumungsprozess hatten die anderen Mieter die Darstellung des Vermieters bestätigt.

Überlassung von Wohneigentum an Asylbewerber stellt eine zulässige Wohnnutzung dar

Eine Wohnungseigentümergemeinschaft ist nicht berechtigt, mehrheitlich ein Verbot zur Unterbringung von Asylbewerbern in Eigentumswohnungen zu beschließen. Wegen fehlender Beschlusskompetenz der Gemeinschaft ist ein entsprechender Beschluss unwirksam. Die Unterbringung von Asylbewerbern stellt eine zulässige Wohnnutzung dar. Dies geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Laufen hervor.

Im entschiedenen Fall hatte ein Eigentümer seine Wohnung an den Freistaat Bayern vermietet. Dieser nutzte die Wohnung zur Unterbringung von Asylbewerbern. Die übrigen Wohnungseigentümer hielten dies für unzulässig, insbesondere wegen der erheblichen Lärmbelästigung durch die Asylbewerber und die verhältnismäßig kurze Verweildauer in der Wohnung.

Das Gericht sah dies anders. Auch die Unterbringung von Asylbewerbern stellt eine zulässige Wohnnutzung dar, die nicht dadurch unzulässig wird, dass der Aufenthalt der untergebrachten Personen verhältnismäßig kurz sei. Der häufige Wechsel der Bewohner und die damit gegebenenfalls gesteigerte Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der übrigen Bewohner sprechen ebenfalls nicht gegen eine Wohnnutzung. Selbst wenn es in Einzelfällen zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen sei, die durchaus ein Gefühl des Unwohlseins bei den anderen Wohnungsnutzern Seite 8

<u> Hinweis:</u>

hervorgerufen haben könnte, lassen sich daraus keine allgemeinen Schlussfolgerungen ableiten, dass die Unterbringung von Asylbewerbern eine erheblich größere Belastung und Beeinträchtigung des Gemeinschaftseigentums darstellt, als die Vermietung an andere Personengruppen. Auch von diesen können nämlich Beeinträchtigungen ausgehen. Zudem könne die Gemeinschaft bei konkreten Beeinträchtigungen mit einer Unterlassungserklärung gegen die jeweiligen Störer vorgehen.

Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen

Angesichts der mit einer Betreuung verbundenen tiefen Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine persönliche Anhörung durch das Betreuungsgericht grundsätzlich unverzichtbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und damit die große Bedeutung der persönlichen richterlichen Anhörung im Betreuungsverfahren erneut unterstrichen. Die Anordnung einer Betreuung ohne die Anhörung verletzt nicht nur das Recht auf rechtliches Gehör, sondern stellt auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.

Nach Auffassung des Gerichts sichert das Recht auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Die Anordnung einer Betreuung beeinträchtigt dieses Recht, sich in eigenverantwortlicher Gestaltung des eigenen Schicksals frei zu entfalten, denn sie weist Dritten zumindest eine rechtliche und tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Entscheidungen im Leben der Betroffenen zu. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn das zuständige Betreuungsgericht nach angemessener Aufklärung des Sachverhalts davon ausgehen darf, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung oder Verlängerung einer Betreuung tatsächlich gegeben sind. Zu den zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört daher die Beachtung des Rechts auf Gehör. Die persönliche Anhörung darf nur im Eilfall bei Gefahr im Verzug vorläufig unterbleiben, ist dann aber unverzüglich nachzuholen.

Haftung wegen Teilnahme an Internet-Tauschbörsen

Der für das Urheberrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat sich in mehreren Entscheidungen erneut mit Fragen der Haftung wegen der Teilnahme an Internet-Tauschbörsen befasst. Er hat in verschiedenen Entscheidungen klargestellt, dass bei unerlaubter öffentlicher Zugänglichmachung von Werken der Gegenstandswert der vorgerichtlichen Abmahnung nicht stets das Doppelte des erstattungsfähigen Lizenzschadensersatzes beträgt. Vielmehr ist der Gegenstandswert der Abmahnung in solchen Fällen nach dem Interesse des Geschädigten an der Unterbindung künftiger Rechtsverletzungen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Hierfür hat das Gericht tatsächliche Feststellungen z. B. zum wirtschaftlichen Wert des verletzten Rechts, zur Aktualität und Popularität des Werks, zur Intensität und Dauer der Rechtsverletzung sowie zu subjektiven Umständen auf Seiten des Verletzers zu treffen.

Bestreitet der Inhaber des Internetanschlusses, von dem aus die unerlaubte öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ist, seine Täterschaft, hat er konkret dazu vorzutragen, wer ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt. Ihn trifft allerdings keine anlasslose Belehrungs- und Überwachungspflicht, wenn er volljährigen Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft, seinen volljährigen Besuchern oder Gästen einen Zugang zu seinem Internetanschluss ermöglicht.

Hinweis: Am 17. Juni 2016 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes gebilligt. Demnach soll die Haftung von WLAN-Betreibern für Urheberrechtsverstöße Dritter deutlich eingeschränkt werden.

Mitwirkung an Mietvertragsentlassung schon vor der Scheidung

Nach der rechtskräftigen Scheidung wird das Mietverhältnis über die gemeinsame Ehewohnung nur mit dem Ehegatten fortgesetzt, der in der Wohnung bleibt. Diese Rechtswirkungen treten aber nur dann ein, wenn beide Ehegatten dem Vermieter mitteilen, wer in der Wohnung bleibt.

Überlässt ein Ehegatte nach Trennung die zuvor von ihm oder von beiden Ehegatten gemeinsam gemietete Ehewohnung dem anderen Ehegatten zur alleinigen Nutzung, kann er bereits vor der Scheidung verlangen, dass der in der Wohnung verbleibende Ehegatte an der Erklärung gegenüber dem Vermieter mitwirkt. Der in der Wohnung bleibende Ehegatte kann seine Mitwirkung auch nicht davon abhängig machen, dass sich die Ehegatten zuvor über die Kostenverteilung in Bezug auf das Mietverhältnis geeinigt haben.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm)

Seite 9

Hinweis: